

Ehevertrag oder Scheidung auf sizilianisch

Häufig werden Ehen im Rausch emotionalen Glückes geschlossen, ohne dabei zu bedenken, dass durch die Eheschließung auch finanzielle Verflechtungen entstehen. Geht die Ehe schief - laut Bundesamt für Statistik scheidet heute jede dritte Ehe - bei der Scheidung das Vermögen der Ehegatten auf beide Partner aufgeteilt werden. Bei der Aufteilung von Hab und Gut ist Streit meist vorprogrammiert. Ein Ehevertrag hilft, Streitigkeiten zu vermeiden. Ein solcher kann sowohl vor als auch nach Eingehung einer Ehe geschlossen werden.

Die meisten Ehepaare leben aber nach wie vor ohne Ehevertrag im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Hier geht der Gesetzgeber von der klassischen „Hausfrauenehe“ aus, in der nur ein berufstätiger Ehepartner existiert. Die Zugewinnngemeinschaft zeichnet sich darin aus, dass im Laufe der Ehe erwirtschaftetes Vermögen beiden Ehepartnern zu gleichen Teilen zugute kommt, egal wer von beiden den größeren Anteil erbracht hat. Bei einer Scheidung hat der finanziell abhängige Partner einen Anspruch auf Zahlung des sog. Zugewinnausgleichs. Der Zugewinn wird ermittelt, indem man vom Vermögen jedes Partners, das er am Ende der Ehe hat, das Vermögen abzieht, das er zu Beginn der Ehe sein eigen nannte. Hatte beispielsweise der Ehemann vor der Ehe 10.000,- EUR, bei der Scheidung 60.000,- EUR Vermögen, beträgt sein Zugewinn 50.000,- EUR. Erzielte die Ehefrau nur einen Zugewinn von 10.000,- EUR, beläuft sich ihr Ausgleichsanspruch auf die Hälfte der Differenz, also 20.000,- EUR. Häufig ist das während der Ehezeit erwirtschaftete Vermögen fest angelegt, wie z.B. in Immobilien, so dass eine Zahlung des Zugewinns oftmals mit Zwangsverkäufen und erheblichen Vermögens-einbußen verbunden ist. Der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft kann daher bei Auflösung der Ehe enorme finanzielle Auswirkungen haben und ist daher nicht immer zu empfehlen.

Immer öfter sind beide Partner berufstätig, so dass sich zunehmend mehr

Ehepaare entschließen, entsprechend ihrer Vermögensverhältnisse und Bedürfnisse einen Ehevertrag zu vereinbaren. In dem Vertrag können die Ehepartner entscheiden, ob sie eine abgeänderte Form der Zugewinnngemeinschaft, eine Gütertrennung oder eine Gütergemeinschaft vereinbaren wollen. Zusätzlich können noch Versorgungs- und Unterhaltsansprüche ausgehandelt werden.

Der Ehevertrag, der notariell beurkundet werden muss, bietet sich insbesondere an, wenn ein Ehepartner ein Unternehmen mit in die Ehe bringt. Bei einem Scheitern der Ehe fließt im Falle der Zugewinnngemeinschaft auch das Unternehmen in die Bewertung des Vermögens ein. Um zu verhindern, dass der Betrieb durch die Zahlung des Zugewinns in finanzielle Schwierigkeiten gerät oder gar zerschlagen wird, sollte auf einen Ehevertrag nicht verzichtet werden. Auch ist der Abschluss eines Ehevertrags bei einer Ehe mit einem ausländischen Partner ratsam. Hier können die Partner Klarheit schaffen, welche Rechtsordnung für den Fall der Trennung gelten soll. Erwartet ein Ehegatte eine große Erbschaft, sollte auch auf einen Ehevertrag nicht verzichtet werden. An dem was ein Partner während der Ehe erbt, muss der andere Partner im Scheidungsfall zwar nicht beteiligt werden, dafür aber an möglichen Wertsteigerungen. In einem Ehevertrag kann geregelt werden, dass die Wertsteigerung aus der Erbschaft nicht in den Zugewinn fließen soll. Ein Vertragsabschluss bietet sich zudem bei Menschen an, die finanziell unabhängig sind, dies auch bleiben wollen, und die keine Kinder planen.

Da mit dem Ehevertrag weitreichende persönliche und wirtschaftliche Regelungen getroffen werden können, ist es ratsam, sich vorab anwaltlich beraten zu lassen. Ist der Vertrag einmal geschlossen, sollte er alle drei bis fünf Jahre überprüft und eventuell angepasst werden.